

Stromspeicher-Strategie

Stellungnahme der Erneuerbaren-Gruppe ARGE Netz vom 16.01.2024 zum Entwurf des BMWK

16.01.2024

Für die Energiewende sind Stromspeicher von entscheidender Bedeutung. Bereits heute übernehmen Stromspeicher eine zentrale Rolle für den stabilen und sicheren Betrieb unseres Energiesystems, z.B. durch die Bereitstellung von Systemdienstleistungen wie Regelleistung, Spannungshaltung und Blindleistung. Zudem tragen Stromspeicher zum natürlichen Ausgleich zwischen der Erzeugung und Nachfrage bei, und haben auf diese Weise das Potenzial, Preisspitzen an den Strommärkten zu lindern.

Die zentrale Rolle von Stromspeichern, wurde auch in einer kürzlich von Frontier Economics veröffentlichten Studie¹ unterlegt. Demnach könnten Großbatteriespeicher allein die Großhandelspreise um 1€/MWh zwischen 2030 und 2050 reduzieren. Auch würden bei einem ambitionierten Zubau von Großbatteriespeichern in 2030 rund 6,2 Mio. t an CO₂-Emissionen eingespart. Die Relevanz von Stromspeichern für die Energiewende kommt auch in der Regelung des Paragraphen §11c des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Ausdruck, der festlegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie im überragenden öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Sicherheit dienen.

In diesem Sinne ist es nur folgerichtig, dass die Bundesregierung mit einer Stromspeicher-strategie nachzieht, und einen ersten Fahrplan vorgibt. Dabei zeigt sich, die wesentlichen Handlungsfelder und Hemmnisse wurden erkannt, und erste Maßnahmen genannt, wenn auch es in vielen Fällen an einer Konkretisierung fehlt. Nun gilt es zeitnah in die Umsetzung zu gehen, damit der Speicherhochlauf fortgesetzt werden kann. Ein wichtiger Schritt dabei wäre es, konkrete Speicherausbauziele zu definieren, wie es auch im Rahmen der europäischen Strommarktreform gefordert ist. Weiterhin gilt es Märkte für Flexibilität weiterzuentwickeln und dabei die zentrale Rolle von Speichern mitzudenken.

Nachfolgend wollen wir auf einige Handlungsfelder vertieft eingehen, und diese mit konkreten Empfehlungen unterlegen.

Zu 2.3 a) Energiespeicherdefinition

Stromspeicher können aus Sicht des Netzes, an das sie angeschlossen sind, wie Erzeuger oder Verbraucher wirken. Sie können darüber hinaus marktbasierete Systemdienstleistungen erbringen und die Stromnetze stabilisieren. Sie müssen daher entsprechend ihres Einsatzes differenziert betrachtet und der Prozess der Stromspeicherung zu diesem Zweck eindeutig definiert werden.

Der Prozess der Stromspeicherung im Stromversorgungssystem sollte daher energierechtlich definiert und von der primären Energieerzeugung, Übertragung, Verteilung oder dem finalen Letztverbrauch abgrenzbar sein. Die Abgrenzung ist erforderlich, um den Prozess der Stromspeicherung diskriminierungsfrei im Sinne der Art. 18 BMVO und Art 15 der EU-Binnenmarktrichtlinie (BMRL) zu behandeln.

¹ <https://www.kyon-energy.de/pressemitteilung/studie-bedeutung-von-grossbatteriespeichern-fur-das-gelingen-der-energiewende-wird-massiv-unterschatzt-einsparvolumen-in-deutschland-von-12-milliarden-euro-moglich>

Zu 2.4 Wirtschaftlichkeit von Stromspeichern sowie 2.5 c) Netzentgelte und 3.3 Netzentgelte:

Ein wesentliches Hemmnis für den Einsatz von Energiespeichern ist die Belastung mit Netzentgelten. Grundsätzlich werden sowohl für den Vorgang des Strombezugs zur Einspeicherung Netzentgelte, Abgaben und Umlagen erhoben als dann auch ein weiteres Mal nach dem Ausspeichern beim tatsächlichen Letztverbrauch der zuvor gespeicherten Energie. Auch widerspricht dies der Speicherdefinition, die nicht mehr von Erzeugung und Verbrauch spricht, sondern nur noch eine zeitliche Verschiebung von Energie durch den Speicher festschreibt.

Die bereits erfolgte Verlängerung der Frist der Übergangsregelung zur vollständigen Netzentgeltbefreiung aus §118 Absatz 6 EnWG ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, um jedoch für Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Energiespeicher zu sorgen, ist der Fortbestand, bzw. eine Folgeregelung zur Netzentgeltbefreiung für „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ gemäß § 118 Abs. 6 EnWG zentral. Ferner ist bei einer Neuregelung auch zu klären, welchen Systembeitrag Stromspeicher leisten.

Zu 3.2 Stromspeicher im Kontext des EEG, a) Abgrenzung zwischen Grün- und Graustrom

Bereits geringste Mengen von Netzstrom verwandeln eingespeicherten Erneuerbaren Energien-Strom in Graustrom, und zwar für die gesamte Abrechnungsperiode des gesamten Jahres. Sobald ein Energiespeicher an das Stromnetz angeschlossen ist und Netzstrom in den Speicher gelangt, verliert der komplette eingespeicherte erneuerbare Strom seine grüne Eigenschaft und wird zum Graustrom. Damit wird einerseits erneuerbarer Strom vernichtet, der dem Energiesystem nicht mehr zur Verfügung steht und andererseits wird so der Transport sowie die Nutzung von Grünstrom über das Netz und die effiziente Nutzung von Speicheranlagen verhindert. Dies unterbindet nicht nur eine multivalente Speichernutzung, sondern hat auch einen Einfluss auf Investitionen in Speicher. Daher ist es zu begrüßen, dass das BMWK die Abgrenzung zwischen Grün- und Graustrom prüfen will. Folgerichtig wäre es die Bewahrung der ursprünglichen „Grünstromeigenschaft“ und damit des Förderanspruchs für zwischengespeicherte Energien, durch eine Anpassung des Ausschließlichkeitsprinzips des § 3 Nr. 1, 2. Alt., EEG für alle Fälle der gemischt genutzten Stromspeicher, zu ermöglichen.

Zu 3.2 Stromspeicher im Kontext des EEG, a) Integration von EE-Anlagen durch erzeugungsnahe Speicher

Die anvisierte Weiterentwicklung der Innovationausschreibung besonders mit Blick auf Wind-Speicher Projekte ist zu begrüßen. Die Erfahrungen aus vergangenen Ausschreibungsrunden zeigen, dass in Konkurrenz mit PV-Speicher Projekten Windanlagenkombinationen bis auf eine Ausnahme nicht durchsetzen können. Dabei sorgt gerade eine differenzierte Stromversorgung für mehr Systemstabilität und Versorgungssicherheit. Ferner können Innovationausschreibungen dazu dienen, neue Anlagentypen zu testen und diese zur Marktreife zu bringen. In diesem Sinne, ist die Prüfung weiterer Anreize für Wind-Speicher folgerichtig. Konkret sehen wir derzeit drei mögliche Weiterentwicklungen:

- **Getrennte Ausschreibung für Wind-Speicher Kombination:** Die bisherige Innovationausschreibungen bei der alle Erneuerbaren Energien Technologien in Konkurrenz zueinander treten, haben nachweislich zu strukturellen Ungleichheiten geführt. Evident ist dies daran, dass sich bisher fast ausschließlich PV-Speicher Projekte durchgesetzt haben. Getrennte

Ausschreibungen könnten diesem entgegenwirken. Zwar sollten laut EU Beihilferecht technologieneutrale Ausschreibungen der Regelfall sein, doch eine Abweichung von diesem Prinzip ließe sich gerade vor dem Hintergrund der bereits erwähnten strukturellen Ungleichheit gut begründen. Eine technologiespezifische Ausschreibung ist daher dringend geboten. Getrennte Ausschreibungen, die eine stärkere Beteiligung der Windenergie ermöglichen, hätten zur Folge, dass mehr Speicherlösungen geschaffen werden, die wiederum die notwendige Diversifizierung unserer Stromerzeugung begünstigen.

- **Anhebung des Höchstwertes:** Neben der Notwendigkeit von getrennten Ausschreibungen besteht auch die Notwendigkeit einer Anhebung des Höchstwerts für Wind-Speicher-Kombinationen. Der Höchstwert für Innovationsausschreibungen beträgt gegenwärtig 9,18 Cent pro Kilowattstunde. Gemäß § 85a Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist die Bundesnetzagentur befugt, Festlegungen zu erlassen, in denen sie den Höchstwert für Ausschreibungen neu festlegt. Eine solche Festlegung erfolgt, wenn die letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der aktuelle Höchstwert entweder zu hoch oder zu niedrig ist. Diese Beurteilung erfolgt im Rahmen einer umfassenden Gesamtabwägung. Die bisherigen Ausschreibungsrunden haben eindrücklich gezeigt, dass Wind-Speicher-Kombinationen bei den aktuellen Höchstwerten nicht erfolgreich sein können oder sogar von einer Teilnahme absehen. Die Kostenstruktur dieser Anlagenkombinationen übersteigt deutlich den bestehenden Höchstwert. Um Wind-Speicher-Kombinationen eine erfolgreiche Teilnahme an den Innovationsausschreibungen zu ermöglichen, bedarf es daher eines gesonderten und signifikant höheren Höchstwerts, um den höheren Gestehungskosten der Anlagen gerecht zu werden.
- **Ermöglichung des Netzstrombezugs:** Aktuell ist der Netzstrombezug für an Innovationsausschreibungen teilnehmende Anlagenkombinationen nicht gestattet. Der Speicher darf ausschließlich Strom aus der angeschlossenen erneuerbaren Quelle beziehen. Diese Vorgabe schränkt den wirtschaftlichen Mehrwert von Batteriespeichern massiv ein und führt dazu, dass ihre Einsatzmöglichkeiten und der ökonomische Nutzen begrenzt sind. Dies hat zur Folge, dass das enorme Flexibilitätspotenzial von Speichern nicht in der Gänze zur Verfügung steht. Es ist daher zu begrüßen, dass die Notwendigkeit einer Reform in diesem Bereich auch vom BMWK in der Stromspeicher-strategie anerkannt wurde. Eine sinnvolle Weiterentwicklung in diesem Zusammenhang, wäre die Streichung des § 13 Abs. 4 Innovationsausschreibungsverordnung und somit das Zulassen von Netzstrombezug für Projekte im Rahmen der Innovationsausschreibungen.

Zu 3.4 Baukostenzuschüsse und Netzanschlussbeiträge

Die BMWK-Stromspeicher-Strategie anerkennt, dass die Integration von Speichern aktuell noch deutlich dadurch belastet wird, dass für den Netzanschluss von Energiespeichern vielfach Baukostenzuschüsse durch die Netzbetreiber anfallen. Diese Baukostenzuschüsse schwanken zudem stark von Netzbetreiber zu Netzbetreiber sowie von Standort zu Standort. Im Ergebnis führt dies dazu, dass Energiespeicher sich nicht dort ansiedeln, wo sie die höchsten Flexibilitätsnutzen haben, sondern dort wo sie die niedrigsten Baukostenzuschüsse zahlen. Damit wird der effektive Einsatz von Energiespeichern erschwert und belastet. Konsequenterweise wäre es daher ebenso wie bei den Netznutzungsentgelten, eine gleichlautende und grundsätzliche Festlegung, dass beim Anschluss von Energiespeichern keine Baukostenzuschüsse erhoben werden.

Zu 3.5. Beschleunigung von Netzanschlüssen

Netzanschlüsse können am effizientesten genutzt werden, wenn sie von PV-, Windkraft- und Speichieranlagen gemeinsam genutzt werden. Solche hybriden Netzverknüpfungspunkte (NVP) senken Netzausbaukosten und tragen erheblich zur Systemstabilität bei. Der Netzausbaubedarf kann zudem deutlich gemindert werden, wenn erneuerbare Erzeugung und Speicher vor dem Netz gekoppelt werden. Eine solche Kombination benötigt eine Netzanschlusskapazität, die deutlich unter der Gesamtleistung der einzelnen Komponenten liegt. Mögliche Privilegierungen bzw. Anreize, um Speicher und EE-Anlage an einem gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt anzureizen, sollten daher geprüft werden.

Zu 3.6 Stärkung von Standortgemeinden (Akzeptanzförderung vor Ort)

Wir begrüßen ausdrücklich das Bestreben, die Akzeptanz vor Ort gezielt zu stärken. Neben der kommunalen Beteiligung sollte es auch Anreize für Projektierer geben, Bürgerinnen und Bürger vor Ort direkt zu beteiligen. Eine verpflichtende finanzielle Beteiligung von Kommunen wie sie für Wind- und PV-Freiflächen Anlagen nach §6 EEG vorgesehen ist, lehnen wir jedoch, da Großbatteriespeicher im Vergleich zu Windkraft- oder PV-Anlagen einen geringen Einfluss auf das Landschaftsbild und somit auch weniger von Akzeptanzproblemen betroffen sind.

Zu 3.7 Abbau von genehmigungsrechtlichen Hemmnissen

Batteriespeicher sind für das Gelingen der Energiewende von hoher Bedeutung. Eines der zentralsten Hindernisse für den schnellen Ausbau von Stromspeichern ist die Dauer des Genehmigungsverfahrens für geplante Bauprojekte. Daher wäre es nur folgerichtig, dass Batteriespeicher im Außenbereich privilegiert werden. Äußerst selten sind Standorte, die im Bebauungsplan bereits einen Batteriespeicher einplanen. Zudem dauert die Erstellung in der Regel bis zu zwei Jahre. Um einen Batteriespeicher als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu klassifizieren, ist allerdings eine technisch herzuleitende Ortsgebundenheit der Anlage, mit der die Aufstellung an einem bestimmten Standort im Außenbereich gerechtfertigt werden kann, notwendig. Eine Beantwortung dieser Frage ist allerdings mit hoher Rechtsunsicherheit verbunden. Die Stromspeicherstrategie anerkennt zwar, dass die Zulässigkeit von Batteriespeichern im Außenbereich (§ 35 BauGB) zentral ist für eine schnelle und einfachere Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, nennt aber keine konkreten Vorschläge hierzu. Möglich wäre etwa eine Gleichstellung mit Wasserstoffspeichern über den dieses Jahr neu eingeführten § 249a BauGB oder die Schaffung einer eigenständigen Außenbereichsprivilegierung.

Zu 3.13 Stromspeicher als Flexibilitätsoption

Dass das BMWK Stromspeicher als Flexibilitätsoption im Markt und im Netz stärken will, ist vollumfänglich zu begrüßen. Nicht zuletzt wurde auch im Rahmen der Reform des europäischen Strommarkts, das hohe Flexibilitätspotenzial von Energiespeichern betont. Im Rahmen der „Plattform Klimaneutrales Stromsystem“ (PKNS) fanden hingegen Speicher als Flexibilitätsoptionen bisher kaum eine Betonung. Insofern können hier die bisherigen Ergebnisse der PKNS, wie in der Stromspeicherstrategie erwähnt, nur begrenzt als Referenz dienen. Stattdessen wäre es begrüßen,

Flexibilitätsmärkte, wie unter anderem im Rahmen ENKO² aufgeführt, weiterzuentwickeln und in die Umsetzung zu bringen. Mit der kürzlich eingeführten Regelung zu §13k EnWG „Nutzen statt Abregeln“ wurde zudem ein Instrument geschaffen, dass bei einer praxisorientierten Ausgestaltung erheblich dazu beitragen könnte, das Flexibilitätspotenzial von Stromspeichern im Markt auszuschöpfen. Dies wäre allerdings nur dann der Fall, wenn Stromspeicher als mögliche Entlastungsanlagen zugelassen werden würden.

Zu ergänzen in der Stromspeicher-Strategie:

Duldungspflicht umsetzen und für Anschlussleitungen auf Batteriespeicher ausweiten

Die Duldungspflicht ist ein zentraler Hebel, um die Inbetriebnahme von Erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Bisher kommt es oft zu langwierigen Verhandlungen mit Grundstückseigentümern, die dazu führen, dass teilweise enorme Umwege zum Netzverknüpfungspunkt und sehr hohe Entschädigungszahlungen in Kauf genommen werden würden, um EE-Anlagen mit dem Netzverknüpfungspunkt zu verbinden. Diese Problematik trifft genauso auch auf Batteriespeicher, die angesichts der fortschreitenden Energiewende immer wichtiger werden, um das Netz stabil zu halten. Deshalb sollte die Duldungspflicht gleichermaßen für EE-Anlagen wie auch für Energiespeicher gelten.

Für Rückfragen und konkrete Beispiele aus der Praxis stehen wir gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Björn Spiegel | Leiter Strategie und Politik | +49 160 - 236 96 07 | spiegel@arge-netz.de

Hauke Broecker | Referent Energiesystem und neue Märkte | +49 0176 - 85975347 | broecker@arge-netz.de

ARGE Netz gehört zu den führenden Unternehmensgruppen der erneuerbaren Energieversorgung. Wir bündeln rund 4.500 Megawatt installierte Leistung aus Wind, Photovoltaik, Biomasse und bieten Lösungen zur Speicherung und Umwandlung von erneuerbaren Energien.

² <https://www.enko.energy/>